

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe**  
**in der Gemeinde Ihringen**  
**(Kurtaxesatzung - KTS) vom 19.10.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 13.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1) nicht geändert

(2) nicht geändert

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Hierunter zählen insbesondere Eigentümer, Dauermieter, Wohnwageninhaber und dergleichen, die diese zur Dauernutzung auf der Gemarkung Ihringen abgestellt haben und in der Gemeinde Ihringen nicht den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Diese beträgt je Person über 14 Jahren 48,00 € (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Dieser Personenkreis ist von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.

(4) nicht geändert

**§ 2**

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ihringen, 13.12.2021

gez.  
Eckerle  
Bürgermeister

## HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Bereitstellung: 15.12.2021